

WissensWert

Ausgabe 12/07

Info Journal für Klienten

1. In eigener Sache

Wir möchten uns bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2007 bedanken und wünschen Ihnen



2. Wichtige Neuerungen für Dienstnehmer ab 1.1.2008

2.1. **WICHTIG: Anmeldung von Dienstnehmern vor Arbeitsantritt**

Es kann nicht oft genug betont werden, dass ab 1.1.2008 die Anmeldung von Dienstnehmern ausnahmslos vor Arbeitsantritt zu erfolgen hat. Neben der sofortigen Vollmeldung ist auch eine **Mindestangabenmeldung vor Arbeitsantritt möglich, wobei in diesem Fall die Vollmeldung binnen sieben Tagen nachzureichen ist.** Diese Mindestangabenmeldung vor Arbeitsantritt kann per **Fax rund um die Uhr an die Fax-Nr. 05 78 07 61** gesendet werden. Das Formular dazu finden Sie auf unserer Homepage www.obermeier.net. Die Faxbestätigung bitte unbedingt aufbewahren!

Inhalte:

In eigener Sache

Wichtige Neuerungen für Dienstnehmer ab 1.1.2008

Abgabensicherungsgesetz 2007

Information zur Barbewegungsverordnung

Die neue Selbständigenvorsorge

Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2007

Steuersplitter

Steuertipps am Jahresende

Steuerreform in Deutschland

Finanzdaten

Obermeier - Gruber

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Wartenburgerstrasse 1b
A-4840 Vöcklabruck

Tel.: 07672/25465, Fax DW 7
Email: office@obermeier.net
www.obermeier.net



OBERMEIER GRUBER
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

Weiters kann diese Mindestangabenanmeldung online über die Homepage der GKK durchgeführt werden (www.oegkk.at – Dienstgeber – Anmeldung Neu ab 2008 – Formulare Mindestangaben-Anmeldung ab 1.1.08 – ausfüllen + Schaltfläche übernehmen + senden). Von der GKK wird dann als Bestätigung eine Übertragungs-ID-Nummer übermittelt, die als Nachweis für die Meldungserstattung gilt.

Wird die Anmeldung nicht vor Arbeitsantritt durchgeführt, sieht das Gesetz im Falle der Aufdeckung bei Vor-Ort-Kontrollen künftig einen **pauschalierten Beitragszuschlag in Höhe von € 500 je nicht rechtzeitig angemeldeter Person** sowie einen gesonderten **Beitragszuschlag in Höhe von € 800 für den Prüfeinsatz** vor

2.2. Neuregelung der Reisekostensätze

a) Tagesgeld

Wie bisher können **Tagesgelder** (unverändert **maximal € 26,40 pro Tag**) auch ab 1.1.2008 nach folgenden Grundsätzen **steuerfrei** gewährt werden:

- Tagesgelder bei **Dienstreisen mit täglicher Rückkehr** bleiben nur so lange steuerfrei, bis der Zielort zu einem weiteren Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit wird (das ist zB nach **fünf Tagen** durchgehender oder nach **15 Tagen** unregelmäßig wiederkehrender Tätigkeit der Fall).
- Tagesgelder bei **Dienstreisen mit unzumutbarer täglicher Rückkehr** (ab 120 km Entfernung) bleiben **längstens 183 Tage** steuerfrei; dann ist von einem weiteren Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit auszugehen.

Nach der **ab 1.1.2008** geltenden **Neuregelung** können Tagesgelder, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer **lohngestaltenden Vorschrift** zur Zahlung **verpflichtet** ist, **für folgende Tätigkeiten zeitlich unbegrenzt steuerfrei** ausbezahlt werden:

Außendiensttätigkeiten (zB Kundenbesuche, Patrouillendienste, Servicedienste außerhalb des Betriebsgeländes),

Fahrtätigkeiten (Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Betriebsgeländes),

Baustellen- und Montagetätigkeiten (außerhalb des Betriebsgeländes),

Arbeitskräfteüberlassung oder

für vorübergehende Tätigkeiten an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde (zB bei Entsendung für Ausbildungszwecke an einen Schulungsort, bei Springer-tätigkeiten oder Aushilfstätigkeiten in einer anderen Filiale des Unternehmens; wobei in diesen Fällen für die Steuerfreiheit naturgemäß eine durch die vorübergehende Tätigkeit vorgegebene zeitliche Beschränkung besteht).

Ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung nicht möglich (zB bei Vereinen und Arbeitgebern mit weniger als fünf Mitarbeitern), gilt nach der neuen Rechtslage auch eine **bindende Vereinbarung des Arbeitgebers mit allen Dienstnehmern** als Verpflichtung.

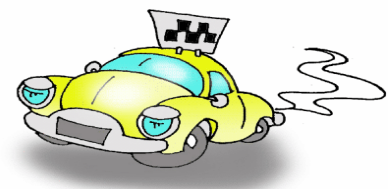
Das Tagesgeld kann künftig unabhängig vom Vorliegen einer lohngestaltenden Vorschrift auch **nach Kalendertagen** abgerechnet werden. Weiters wurde bei **Auslandsreisen** die Aliquotierung des Tagesgeldes (bisher Drittel-Regelung) an die Regelung für Inlandsreisen angepasst: Danach steht ab 1.1.2008 auch für Auslandsreisen **ab drei Stunden für jede angefangene Stunde ein Zwölftel** des jeweiligen Landessatzes zu.

b) Nächtigungsgeld

Das **pauschale Nächtigungsgeld** beträgt unverändert **€ 15 pro Nacht** (ohne Nachweis der Nächtigung). Bei einer Dienstreise zu einem Arbeitsort, bei der der Arbeitnehmer so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (in der Regel ab einer Entfernung von 120 km), geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der Arbeitsort (Einsatzort) nach einem Zeitraum von sechs Monaten zum Mittelpunkt der Tätigkeit wird. Ab dem siebenten Monat gezahlte **pauschale Nächtigungsgelder** sind daher steuerpflichtig.

c) Kilometergeld

Für das betragsmäßig unveränderte **Kilometergeld** gilt ab 1.1.2008 generell eine **30.000 km-Grenze** bzw können max € 11.400 (= 30.000 x € 0,38 pro km) pro Kalenderjahr steuerfrei ausbezahlt werden. Steuerfreies Kilometergeld für **Dienstreisen von der Wohnung** aus gibt es bis zum Ende des Kalendermonats, in dem diese Fahrten erstmals überwiegend zurückgelegt werden.



2.3. Arbeitslosenversicherung für freie Dienstnehmer

Mit einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sollen folgende Neuerungen in Kraft treten:

Freie Dienstnehmer werden ab dem 1.1.2008 **zwangsweise** in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag **von 6 %** des gebührenden monatlichen Entgelts wird je zur Hälfte vom Dienstgeber und vom freien Dienstnehmer getragen. Die Altersausnahme von der Beitragspflicht für 56jährige gilt auch für freie Dienstnehmer. Der Bonus bei Einstellung von Personen über 50 gilt wie bei normalen Dienstnehmern.

Selbständig erwerbstätige Personen können sich ab dem 1.1.2009 in die **Arbeitslosenversicherung** einbeziehen lassen. Den Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Höhe von 6 % der Beitragsgrundlage muss der Selbstständige zur Gänze selbst tragen. Als Beitragsgrundlage kann wahlweise ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage nach GSVG gewählt werden. Die einmal gewählte Beitragsgrundlage gilt so lange, bis ein zulässiger Austritt erfolgt. Ein Austritt ist frühestens nach 8 Jahren möglich.

Freie Dienstnehmer werden ab dem 1.1.2008 auch in die **Insolvenz-Entgeltsicherungsbeitragspflicht** einbezogen. Den Beitrag in Höhe von 0,55 % (Beitragssatz 2008) des gebührenden monatlichen Entgelts trägt alleine der Dienstgeber.

2.4. Neuerungen im Arbeitszeitgesetz

Mit 1.1.2008 treten folgende Änderungen im Arbeitszeitgesetz in Kraft:

- Der Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung kann eine Verlängerung der täglichen **Normalarbeitszeit auf 10 Stunden** zulassen. Damit soll eine Viertagewoche ermöglicht werden. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat existiert, kann die Vereinbarung der Viertagewoche (mit Verlängerung der Normalarbeitszeit auf 10 Stunden pro Tag) auch schriftlich mit jedem Arbeitnehmer vereinbart werden.
- In Kollektivverträgen kann die tägliche Normalarbeitszeit – bei arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeit – sogar auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.
- **ACHTUNG! Teilzeitbeschäftigte** ArbeitnehmerInnen, die Arbeitsleistungen über das vereinbarte Ausmaß hinaus erbringen, erhalten **für geleistete Mehrstunden künftig einen**

Zuschlag von 25 %. Die Mehrstunden sind aber dann nicht zuschlagspflichtig, wenn sie innerhalb von 3 Monaten durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.

- Kollektivvertragliche (kurze) Verfallfristen für geleistete Über- oder Mehrstunden werden durch **fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen** gehemmt. In diesen Fällen gilt die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren.

3. Abgabensicherungsgesetz 2007

Schwerpunkte des am 6.12.2007 im Parlament beschlossenen Abgabensicherungsgesetzes 2007 (AbgSiG 2007) sind Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sowie zur Vermeidung von Steuergestaltungen. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen:

3.1. Einkommensteuer

- Beim Wechsel von der § 5-Gewinnermittlung auf eine andere Gewinnermittlungsart kann die sofortige Besteuerung der stillen Reserven im **Grundvermögen auf Antrag durch Bildung einer Rücklage** vermieden werden. Ab der Veranlagung 2007 ist dieser Antrag **in der Steuererklärung** im Jahr des Wechsels der Gewinnermittlungsart zu stellen, und kann später nicht mehr nachgeholt werden.
- Ab 2007 können Einnahmen-Ausgabenrechner durch den **Freibetrag für investierte Gewinne** (FBiG) 10 % des Gewinnes steuerfrei stellen, wenn sie in dieser Höhe begünstigte Investitionen (bestimmte abnutzbare Sachanlagen oder bestimmte Wertpapiere) tätigen. Werden **Wertpapiere** angeschafft und scheiden diese vor Ablauf der vierjährigen Behaltefrist aus, kann nach der im AbgSiG 2007 enthaltenen Neuregelung eine Nachversteuerung nicht mehr durch eine Ersatzanschaffung von Wertpapieren, sondern nur durch die Anschaffung **begünstigter Sachanlagen** vermieden werden. Wirtschaftsgüter, für die der FBiG geltend gemacht wurde, müssen weiters nicht mehr in einem gesonderten Verzeichnis zu den Steuererklärungen erfasst werden. Der FBiG ist im Anlagenverzeichnis zu vermerken, für die Wertpapiere ist ein eigenes Verzeichnis zu führen und auf Verlangen der Finanz vorzulegen.
- Werden nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar eines Jahres noch **Bezüge für das Vorjahr** abgerechnet und ausbezahlt (zB Überstunden), sind diese Bezüge dem Vorjahr

zuzurechnen, in den Vorjahreslohnzettel aufzunehmen und die **Lohnsteuer** für das Vorjahr bis **15. Februar** abzuführen. Für die Abfuhr des Dienstgeberbeitrages, die Kommunalsteuer und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag wurden entsprechende Anpassungen beschlossen.

3.2. Umsatzsteuer

- Die viel diskutierte und eindeutig EU-widrige Eigenverbrauchsbesteuerung für **im Ausland geleaste PKWs** wird bis **31.12.2010** verlängert.
- Die **Mindesteinkaufsgrenze** für steuerfreie **Touristenexporte bleibt bei € 75** und wird nicht auf € 175 angehoben.
- Ab 1.1.2008 muss für **Werklieferungen** oder **Werkleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken** auch dann eine **Rechnung** ausgestellt werden, wenn sie an einen **Privaten** erbracht wird (Ausstellungsfrist: 6 Monate).
- Klarstellend wird nunmehr – entsprechend der Judikatur des EuGH - gesetzlich verankert, dass ein Unternehmer das Recht auf **Vorsteuerabzug** verliert, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz in der Lieferkette mit einem **Mehrwertsteuerbetrug** behaftet ist.
- Das Recht zum Abzug fiktiver Vorsteuern beim **Export von Gebrauchtwagen** wird ab 1.1.2008 ersatzlos gestrichen.
- Unternehmer müssen ab 1.1.2008 **jede Änderung der für die Erteilung einer UID-Nummer maßgeblichen Verhältnisse** (zB Beendigung der Unternehmereigenschaft) dem Finanzamt innerhalb eines Monats **anzeigen**. Die vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann mit bis zu € 5.000 bestraft werden.

3.3. Sonstige Änderungen

In der BAO werden die **Höchstbeträge** für diverse **Strafen angehoben** (Zwangsstrafen zur Durchsetzung von behördlichen Anordnungen von € 2.000 auf € 5.000; Ordnungs- und Mutwillensstrafen von € 400 auf € 700).

Im **Finanzstrafgesetz** werden die **Strafen um ca 30 bis 40 % valorisiert**. So können künftig zB Finanzordnungswidrigkeiten mit bis zu € 5.000 (bisher € 3.625) bestraft werden.

Wird die seit 15.6.2007 bestehende **Meldepflicht für Bargeld** (und gleichgestellte Zahlungsmittel) ab € 10.000 bei Überschreiten der Gemeinschaftsgrenze **vorsätzlich verletzt**, kann dies bis zu **€ 50.000** (bisher € 10.000) Strafe kosten. Die Strafe

für die fahrlässige Verletzung der Meldepflicht bleibt mit € 5.000 unverändert.

Im Gebührengesetz ist ab 1.1.2008 eine **Befreiung von den Stempelgebühren** und den Verwaltungsabgaben des Bundes für **Dokumente**, die unmittelbar durch die **Geburt eines Kindes** veranlasst sind und innerhalb von zwei Jahren ausgestellt werden, vorgesehen.

4. Information zur Barbewegungsverordnung

Wie bereits berichtet sind aufgrund einer Änderung der Bundesabgabenordnung alle Unternehmer **ab 1.1.2007** grundsätzlich **verpflichtet, sämtliche Bareingänge und Barausgänge täglich und einzeln aufzuzeichnen**. In einer dazu ergangenen Verordnung (Barbewegungs-Verordnung) sind folgende Erleichterungen vorgesehen:

- Die **Tageslosung** kann weiterhin vereinfacht (zB durch Kassasturz) ermittelt werden, wenn die Umsätze eines Betriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes **in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren € 150.000 nicht überschritten haben** (die Umsätze eines Rumpfwirtschaftsjahres sind dabei auf ein volles Wirtschaftsjahr taggenau hochzurechnen). Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um maximal 15 % innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ist unschädlich.
- Für Umsätze, die **von Haus zu Haus** oder **im Freien** (an öffentlichen Orten) getätigt werden (sogenannte „**kalte Hände-Regelung**“), kann unabhängig von der genannten Umsatzgrenze **immer die vereinfachte Losungsermittlung** angewendet werden (zB mobiler Eisverkäufer, Maronistand). Umsätze in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (zB Umsätze im Gastgarten eines Restaurants) sind von dieser Regelung aber nicht erfasst (ebenso wie auch Umsätze in Taxis, Schiffen und Flugzeugen).
- **Aufgrund einer Übergangsregelung** tritt die **Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung** in jenen Bereichen eines Unternehmens, in denen **bis Ende 2006 für die Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen** geführt wurden, erst **ab 2008 in Kraft**.

Das BMF hat eine **weitere Information zu den zahlreichen Zweifelsfragen der Barbewegungsverordnung** herausgegeben, in der über den bereits vorliegenden Durchführungserlass hinaus weitere wesentliche Aussagen getroffen werden:

- Eine **Einzelaufzeichnungspflicht besteht auch bei pauschaler Gewinnermittlung**, allerdings nur hinsichtlich jener Größen, die nicht pauschal ermittelt werden. Wenn Branchenpauschalierungen Erleichterungen bei den Aufzeichnungen vorsehen, gehen diese den allgemeinen Aufzeichnungspflichten der BAO vor.
- Neben den im Durchführungserlass beispielsweise aufgezeigten Möglichkeiten zur Aufzeichnung von Barbewegungen zählen auch **Streifen von elektronischen Tischrechnern oder elektronischen Registrierkassen** zu den geeigneten Aufzeichnungsmitteln.
- **Strichlisten** sind bei gegebener Einzelaufzeichnungspflicht allein **keine ausreichenden Aufzeichnungen**.
- Bei **Bonverkäufen** ist dieser und nicht die Warenausgabe für die Aufzeichnung der Barbewegung maßgebend. Werden Waren oder Dienstleistungen **gratis** abgegeben, sind darüber geführte Aufzeichnungen aufzubewahren, da damit bei Nachkalkulationen der Verbleib von Fehlmengen erklärt werden kann.
- Bei Bezahlung mit **Kredit- oder Bankomatkarte** sind die einzelnen pro Geschäftsfall bezahlten Beträge wie Barbewegungen zu erfassen.
- **Automaten ohne Zählwerk** müssen nicht nachgerüstet werden. Bei Automaten mit gleichpreisigen Waren bzw Dienstleistungen kann der Einzelumsatz durch Division von Kasseneinhalt mit dem Einzelpreis ermittelt werden. Die Erleichterungen bei der Losungsermittlung gelten nur für die im Durchführungserlass angeführten Waren- und Dienstleistungsautomaten. Für **Glücksspielautomaten** gilt die normale Einzelaufzeichnungspflicht.
- Unter die „**kalte Hände-Regelung**“ fallen auch **Verkaufsbuden mit Rädern, die auf einer Seite vollständig offen sind**. Vollständig offen ist eine Räumlichkeit dann, wenn sie über der üblichen Höhe für Verkaufstheken in voller Breite offen ist und während der Geschäftszeiten nicht geschlossen werden kann. Wenn bei einem Verkaufsbus der Verkauf und das Inkasso außerhalb des Busses stattfindet und der Bus lediglich als Lagerraum dient, kommt die „kalte Hände-Regelung“ zur Anwendung.
- **Benachbarte Betriebsstätten** sind isoliert zu behandeln (zB Geisterbahn und Autodrom). Wird in einer Betriebsstätte in Räumlichkeiten kassiert, fällt diese nicht unter die „kalte Hände-Regelung“,

die andere Betriebsstätte kann aber schon darunter fallen.

- Wurde gegen die **Aufzeichnungsverpflichtungen verstoßen**, haben die Bücher und Aufzeichnungen **nicht mehr die Vermutung der Richtigkeit** für sich. Dies zieht aber **keine automatische Schätzungsberechtigung** der Behörde nach sich. Vielmehr ist anhand der vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen und sonstigen Beweismittel zu prüfen, ob nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ein begründeter Anlass gegeben ist, die sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

5. Die neue Selbständigenvorsorge

Ab 1.1.2008 werden auch freie Dienstnehmer, Unternehmer und Freiberufler im Rahmen der **neuen Selbständigenvorsorge** wie folgt in das System der „Abfertigung neu“ integriert:

- Für **freie Dienstnehmer** muss der Auftraggeber ab 2008 **1,53 %** des Bruttobezugs an die für das Unternehmen ausgewählte betriebliche Vorsorgekasse abführen. Gemeinsam mit den bereits oben erwähnten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und zum Insolvenzentgeltssicherungsfonds steigen damit die Lohnnebenkosten für freie Dienstnehmer ab 2008 erheblich (5,08 %) an.
- Auch **selbständige Unternehmer mit GSVG-Krankenpflichtversicherung** (das sind vor allem alle Gewerbetreibende) werden ab 2008 verpflichtend in die neue Selbständigenvorsorge einbezogen. Sie müssen im Wege der quartalsmäßigen Vorschreibungen der GSVG-Beiträge 1,53 % ihrer Beitragsgrundlage (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) im Wege der SVA an die zuständige betriebliche Vorsorgekasse einzahlen.
- Im Rahmen eines **Optionsmodells** können auch **Bauern und Freiberufler** (zB Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker) an der neuen Selbständigenvorsorge teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sie sich bis Ende 2008 (bzw im Falle eines Berufstritts nach dem 31.12.2007 innerhalb von 12 Monaten nach dem Berufstritt) für eine Teilnahme an dieser Vorsorge entscheiden. Im Falle einer positiven Teilnahmeentscheidung ist die weitere Teilnahme dann aber verpflichtend.

Die Regelungen über die Entnahme der einbezahlten Beiträge entsprechen im Wesentlichen den für Dienstnehmer geltenden

Bestimmungen. Spätestens können die bestehenden Guthaben bei Pensionsantritt ausbezahlt werden.

Die neue Selbständigenvorsorge wurde vom Gesetzgeber mit **interessanten steuerlichen Rahmenbedingungen** versehen:

Die **einbezahlten Beiträge** sind als Pflichtbeiträge **steuerlich voll absetzbar**.

Die **Veranlagung der Beiträge** in der betrieblichen Vorsorgekasse ist **steuerfrei**.

Im Falle der **Auszahlung** werden die angesparten Beträge wie eine Abfertigung **nur mit 6 % besteuert**. Im Falle der Übertragung des Guthabens auf eine Pensionskasse ist die in der Folge ausbezahlte Pension sogar zur Gänze steuerfrei.

6. Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007

Mit dem GesRÄG 2007 wurden drei für die Praxis wichtige Neuerungen umgesetzt:

Erstens wurde ein so genanntes EU-Verschmelzungsgesetz geschaffen, welches mit 15.12.2007 in Kraft tritt. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie der EU über die grenzüberschreitende Verschmelzung in nationales Recht. Die Zulässigkeit grenzüberschreitender Verschmelzungen war zwar schon bisher in Österreich unstrittig, es fehlten allerdings geeignete verfahrensrechtliche Regelungen. Dies wurde mit dem gegenständlichen Gesetz nun nachgeholt.

Zweitens wurde das AktG dahingehend abgeändert, dass die bisher nicht zulässige Verschmelzung einer AG auf eine GmbH künftig (ab 15.12.2007) ermöglicht wird.

Drittens konnte die Verschmelzung einer Tochtergesellschaft auf ihre Muttergesellschaft bisher auch mit einer verschmelzenden Umwandlung erreicht werden. Mit der Änderung des Umwandlungsgesetzes wurde die verschmelzende Umwandlung einer Kapitalgesellschaft auf eine andere Kapitalgesellschaft mit Wirkung ab 1.12.2007 ausgeschlossen.

7. Steuersplitter

Das Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen in Form von Wertpapieren oder Rückdeckungsversicherungen muss nach der Neuregelung durch das BudBG 2007 erstmalig für

Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2007 beginnen – somit frühestens zum 31.7.2008 – erfüllt sein. Bei Bilanzierung nach dem Kalenderjahr ist der maßgebende Stichtag der 31.12.2008.

Das **Entgelt für das An-, Ab- und Ummelden von Kfz** ist keine unselbständige Nebenleistung der Versicherung / des Versicherungsmaklers und damit steuerfrei, sondern eine **eigenständige Leistung**, die dem Umsatzsteuersatz von 20 % unterliegt.

Der Vorsteuerabzug für **Faxrechnungen** wird bis **Ende 2008** verlängert.

Nach den divergierenden Aussagen des Vorjahres hat das BMF nun klargestellt, dass **Autobahnvignetten** ebenfalls zu den **lohnsteuerfreien Sachzuwendungen** gehören (wie Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können).

Pendlerpauschale über die Grenze: Für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß ein Pendlerpauschale zusteht, ist es unmaßgeblich, ob die Wohnung und/oder die Arbeitsstätte im Inland oder Ausland gelegen sind. Daher steht bei Fahrten zwischen einer inländischen Arbeitsstätte und einer im Ausland gelegenen Wohnung für die gesamte Strecke das Pendlerpauschale zu.

Jene Mehrarbeitszuschläge (25 %), die ab 1.1.2008 im Zusammenhang mit einer **Teilzeitbeschäftigung** anfallen, können **nicht** wie die **steuerfreien** fünf Überstunden pro Monat (max € 43) verrechnet werden. Diese Zuschläge sind auch dann steuerpflichtig, wenn sie für eine Mehrarbeit an einem Sonn- bzw Feiertag oder in der Nacht anfallen.

8. Steuertipps am Jahresende

Eine Checkliste mit den Steuertipps finden Sie auf unserer Homepage www.obermeier.net unter ‚News‘.

9. Steuerreform in Deutschland

Unter www.obermeier.net unter ‚News‘ haben wir die wesentlichen Eckpunkte der Steuerreform in Deutschland zusammengefasst.

10. Finanzdaten

Die Finanzdaten finden Sie in gewohnter Weise auf unserer Homepage.